

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend
die Volksinitiative "Schaffung eines
Berufsbildungsfonds (Lehrstelleninitiative)"**

07-85

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Volksinitiative "Schaffung eines Berufsbildungsfonds (Lehrstelleninitiative)".

Die in Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs über einen kantonalen Berufsbildungsfonds gefasste Initiative wurde von der Alternativen Liste Schaffhausen am 22. Mai 2007 mit 1'149 gültigen Unterschriften eingereicht und vom Regierungsrat am 5. Juni 2007 als zustande gekommen erklärt (Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 2007, S. 809 ff.). Sie hat folgenden Wortlaut:

Art. 1

Das vorliegende Gesetz schafft einen kantonalen Berufsbildungsfonds im Sinne von Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, nachfolgend Fonds genannt, welcher mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet ist.

Grundsatz

Art. 2

Der Regierungsrat erlässt ein Vollzugsreglement mit den Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Ziele des
Fonds

Art. 3

Der Fonds hat zum Ziel:

- a) *die finanziellen Aufwendungen der Berufsbildung auf sämtliche Betriebe aller Branchen des Kantons zu verteilen.*
- b) *die Betriebe, welche Lernende ausbilden, durch die Übernahme der anfallenden Ausbildungskosten im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu fördern.*
- c) *innovative Massnahmen im Bereich der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung und des beruflichen Nachwuchses zu fördern.*

Leistungen
des Fonds

Art. 4

Im Rahmen des Vollzugsreglements trägt der Fonds namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a) *überbetriebliche Kurse, wie sie in den Bildungsverordnungen umschrieben sind, soweit sie nicht durch Subventionen des Bundes oder des Kantons abgedeckt sind;*
- b) *Beiträge der Lehrbetriebe an die Schulkosten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Berufsbildung;*
- c) *Kosten für Prüfungen und andere anerkannte Qualifikationsverfahren;*
- d) *Kurse für Berufsbildner in Lehrbetrieben;*
- e) *andere Massnahmen im Zusammenhang mit der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Lehrstellenbesetzung und der Eingliederung Jugendlicher.*

Art. 5

Verwaltungs-
kommission

¹ *Der Fonds wird durch eine Verwaltungskommission verwaltet.*

² *Die Verwaltungskommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen:*

- a) *3 Vertreter der Arbeitgeberorganisationen*
- b) *3 Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen*

c) 3 Vertreter des Erziehungsdepartementes, wobei die Departementvorsteherin / der Departementvorsteher Mitglied von Amtes wegen ist.

³ Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden vom Regierungsrat ernannt.

Art. 6

¹ Der Fonds wird geüfnet durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber, die dem Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 21. Juni 1999 (FSG) unterliegen, sowie der Landwirte, die landwirtschaftliche Angestellte beschäftigen, gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Einnahmen

² Beiträge an andere Berufsbildungsfonds werden angerechnet.

Art. 7

¹ Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch den Regierungsrat, auf Vorschlag der Verwaltungskommission, in Promille der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme festgelegt. Höhe des Beitrages

² Der Beitragssatz darf ein Promille der Lohnsumme nicht überschreiten.

Art. 8

Das Inkasso wird durch das Vollzugsreglement geregelt. Inkasso

Art. 9

Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest. Allerdings nicht später als 12 Monate nach Annahme des Gesetzes durch das Stimmvolk. Inkrafttreten

[Rückzugsklausel]

1. Ausgangslage

1.1 *Wiederaufnahme einer gewerkschaftlichen Forderung*

Vorliegende Volksinitiative nimmt auf kantonaler Ebene die Forderung nach einem staatlichen Berufsbildungsfonds wieder auf, die 1998 von gewerkschaftlichen Kreisen landesweit in Form der Eidgenössischen Volksinitiative "für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)" lanciert worden war. Hauptziele dieser Initiative waren die Verankerung des verfassungsmässigen Rechts auf eine berufliche Grundbildung und die dazu erforderliche Finanzierung über einen nationalen Berufsbildungsfonds. Gleichzeitig befassten sich damals die eidgenössischen Räte mit der Erarbeitung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG). Als Antwort auf die Lehrstelleninitiative wurde Art. 60 über die Schaffung von Berufsbildungsfonds ins BBG aufgenommen. Am 18. Mai 2003 lehnten die Schweizer Stimmberechtigten die Initiative deutlich ab. Das BBG ist 2004 in Kraft getreten. Seither gibt es eine bundesrechtliche Regelung betreffend die Schaffung und Äufnung von Berufsbildungsfonds.

Anlässlich der Beratung des neuen kantonalen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EGzBBG) im vergangenen Jahr wurde sowohl in der kantonsrätlichen Spezialkommission als auch im Kantonsrat ein Antrag zur Schaffung und gesetzlichen Verankerung eines kantonalen Berufsbildungsfonds gestellt, welcher sich jedoch beide Male nicht durchsetzen konnte. Auch im Vorfeld der Volksabstimmung über das EGzBBG war die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds eines der zentralen Themen. Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2006 wurde das EGzBBG mit 79% Ja-Stimmen von den Schaffhauser Stimmberechtigten deutlich angenommen und damit auch eine ablehnende Haltung gegenüber der Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zum Ausdruck gebracht. Das EGzBBG trat am 1. Januar 2007 in Kraft.

1.2 *Berufsbildungsfonds gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung*

Gemäss Art. 60 BBG ist die Schaffung und Äufnung von Fonds zur Förderung der Branchenbildung Sache der Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die OdA umschreiben den Förderungszweck, wobei sich dieser auf sämtliche Bereiche der beruflichen Grund- und Weiterbildung erstre-

cken kann. Die OdA können beim Bund die Allgemeinverbindlicherklärung beantragen, so dass auch die sogenannten "Trittbrettfahrer" (Unternehmen, die weder Verbandsmitglieder noch Ausbildungsbetriebe sind) ihren Beitrag an die Kosten der beruflichen Bildung leisten müssen. Voraussetzung für die Allgemeinverbindlicherklärung ist u.a., dass sich mindestens 30 Prozent der Betriebe mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell am Berufsbildungsfonds beteiligen.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind. Die Entwicklung des Ausbildungsangebots und der Nachfrage, die Ausbildungskosten und der Nutzen der Lehrlingsausbildung als ausschlaggebende Faktoren der Ausbildungsbereitschaft sowie die sozialpartnerschaftlichen Branchenregelungen betreffend Förderung der Ausbildung sind je nach Branche und Beruf völlig anders. Das war einer der hauptsächlichen Gründe, weshalb der Gesetzgeber die Verantwortung für adäquate Lösungen ganz in die Hände der betroffenen Akteure gelegt hat. Der effiziente Einsatz der Mittel ist so garantiert. Der Bund erscheint nur als die Instanz, welche die Verbindlichkeit für alle Betriebe der Branche festlegt, wenn ein bestimmtes Quorum erreicht ist.

Zur Zeit sind vom Bundesrat elf Branchenfonds für allgemein verbindlich erklärt worden. Dies sind:

- Automobil Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
- Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie FRM
- Interieursuisse
- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suisse-tec)
- Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband (SMGV)
- Schweizerische Metall-Union
- Schweizerischer Carrosserieverband (VSCI), Fédération des Carrossiers Romands (FCR), Unia und Syna
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)
- Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG)

- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)
- VZLS-Stiftung Zahntechnik (VZLS)

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den kommenden Jahren zahlreiche weitere Fonds dazu kommen.

Die Schaffung von branchenbezogenen Berufsbildungsfonds, deren Allgemeinverbindlicherklärung dem Bundesrat beantragt werden kann, ist aufgrund der abschliessenden Regelung in Art. 60 BBG den Organisationen der Arbeitswelt vorbehalten. Die Kantone können nur branchenübergreifende Fonds schaffen, d.h. die Mittel solcher Fonds dürfen nur zur Finanzierung von Berufsbildungsmassnahmen in sämtlichen Berufen verwendet werden.

1.3 Berufsbildungsfonds gemäss kantonalen Gesetzen

Einige Kantone in der Westschweiz (Freiburg, Genf, Neuenburg, Wallis und Jura) kennen Berufsbildungsfonds, die auf kantonalen Gesetzgebung beruhen. Sie sind branchenübergreifend und werden durch Abgaben der Arbeitgeber sowie zum Teil auch durch Subventionen finanziert. Die Fondsmittel werden in der Regel für Beiträge an die Kosten von Berufs- und Weiterbildungsveranstaltungen der Berufsverbände verwendet.

Die Ausgangslage für die Errichtung dieser kantonalen Berufsbildungsfonds war und ist eine andere als bei den Berufsbildungsfonds nach BBG. Auslöser waren u.a. geplante oder durchgeführte Sparmassnahmen der Kantone, welche zu Kürzungen der Subventionen im Berufsbildungsbereich führten oder führen sollten. Dies ist mit ein Grund, weshalb mit den Fondsmitteln vor allem für die obligatorischen überbetrieblichen Kurse eine Zusatzfinanzierung (zusätzlich zu den ordentlichen Subventionen von Bund und Kanton) geleistet wird. Trägerschaft dieser Kurse sind nach BBG die Berufs- oder Branchenverbände, welche die Kurskosten - nach Abzug der Beiträge der öffentlichen Hand - den Lehrbetrieben verrechnen. Mit der Zusatzfinanzierung aus dem kantonalen Fonds werden diese weiter entlastet.

1.4 Überlegungen zu einem kantonalen Berufsbildungsfonds beim Erlass des kantonalen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz

Wie bereits weiter oben erwähnt, war die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz Gegenstand eines Antrags sowohl in der kantonsrätlichen Spezialkommission als auch im Kantonsrat. Der gewollte Fonds sollte steuernd auf das Lehrstellenangebot einwirken und durch eine Berufsbildungsabgabe derjenigen Betriebe gespiesen werden, die keine Lehrlingsausbildung betreiben - dies im Gegensatz zur vorliegenden Volksinitiative, welcher die Äufnung des Fonds durch Beiträge aller Arbeitgebenden vorsieht. Die Mittel des Berufsbildungsfonds sollten zur Sicherung und Erweiterung des Berufsbildungsangebots dienen, insbesondere durch die Entlastung der ausbildenden Betriebe bei ihren Ausbildungskosten und -anstrengungen. Verwaltet werden sollte der Fonds von einer tripartiten Verwaltungskommission aus Staat, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft. Sowohl die Spezialkommission als auch der Kantonsrat lehnten die Einrichtung eines solchen kantonalen Berufsbildungsfonds ab. Erinnert wurde dabei an die im Jahr 2003 vom Volk deutlich abgelehnte Eidgenössische Lehrstellen-Initiative (vgl. dazu Ziff. 1.1), die ähnliche Ziele verfolgt hatte. Weiter wurde die Ablehnung mit der Annahme des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung begründet, das die Möglichkeit zur Schaffung von branchenbezogenen Berufsbildungsfonds durch die schweizerischen Berufsverbände vorsieht. Die Kantone sollen deshalb keine zusätzlichen branchenübergreifenden Fonds einrichten. Zudem wurde auf den grossen administrativen Aufwand und damit einen kostspieligen Ausbau des Verwaltungsapparates für diesen Fonds hingewiesen. Schliesslich wurde argumentiert, es bestünden genügend politische Instrumente, um in konjunkturellen Tiefs die nötigen Impulse zu geben.

Im Übrigen haben sowohl das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) als auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Kantonen empfohlen, auf die Einrichtung von kantonalen Berufsbildungsfonds zu verzichten.

1.5 Entwicklungen in der Berufsbildung

Rückblickend kann festgestellt werden, dass das duale schweizerische Berufsbildungssystem sich durchaus bewährt hat. Wie die Wirtschaft

selber unterliegt dieses Berufsbildungssystem aber auch konjunkturellen Schwankungen, die sich in dieser Konstellation nicht vermeiden lassen. Aus diesem Grund wurden während der letzten zwölf Jahre auf Bundesebene wie auf kantonaler Ebene wiederholt Massnahmen initiiert, welche zum Zweck hatten, bei Lehrstellenknappheit Abhilfe zu schaffen. So wurden auch im Kanton Schaffhausen mit Mitteln aus den Lehrstellenbeschlüssen I und II und anderen Projekten unter anderem ein Lehrstellenmarketing aufgebaut mit dem Ziel, den Schulaustretenden im Kanton Schaffhausen genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Erschwerend kam in den letzten Jahren hinzu, dass die Zahl der Schulaustretenden über Jahre hinweg anstieg und im Jahr 2005 ihren Höhepunkt erreicht hat. Seit 2006 geht die Zahl der Schulaustretenden zurück und wird über Jahre hinweg weiter konstant sinken. Es wird erwartet, dass im Kanton Schaffhausen bereits im Jahr 2012 bis gegen 25% weniger Jugendliche eine Lehrstelle benötigen. Die Entwicklung der Wirtschaft und des damit verbundenen Arbeitsmarktes lässt sich auf lange Frist nur schwer abschätzen. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass in den kommenden Jahren eine deutliche Entspannung auf dem Lehrstellenmarkt erfolgen wird. Auch betreffend das Angebot für Schulaustretende mit schlechten schulischen oder sozialen Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung wurden verschiedenste Massnahmen ergriffen oder sind in Vorbereitung. Mit der Neuausrichtung der Berufsvorbereitungsjahre, mit der Förderung von Attest-Lehrstellen und mit dem Case Management Berufsbildung soll für diese jungen Leute der Einstieg in eine Grundbildung und deren Abschluss ermöglicht werden mit dem Ziel, dass mindestens 95% aller Schulaustretenden einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erlangen. Das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz und das neue kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz bilden die Grundlage und den Auftrag für diese Massnahmen. Daher ist auch deren Finanzierung mit der neuen Gesetzgebung sichergestellt.

Aufgrund dieser Gegebenheiten kann auf die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds verzichtet werden, selbst mit vorliegend teilweise neuer inhaltlicher Ausrichtung in Bezug auf die Finanzierung. Ein solcher würde, wie oben dargelegt, zu einem kostspieligen und aufgrund der laufenden und sich entwickelnden Massnahmen gegen Lehrstellenknappheit überflüssigen Ausbau des Verwaltungsapparates führen.

2. Beurteilung der Initiative

2.1 Allgemeine Beurteilung

Der Regierungsrat erachtet es als nicht zweckmässig und auch nicht als Aufgabe des Kantons, einen Berufsbildungsfonds zu errichten, und zwar aus folgenden Gründen:

2.1.1 Untaugliche Anreizmechanismen

Das BBG kennt keine verpflichtende Regelung, welche den Unternehmen vorschreiben würde, Ausbildungsplätze bereit zu stellen. Eine in diese Richtung gehende kantonale Regelung wäre nicht zulässig. Hingegen ist es gerade ein Wesenszug und macht die fundamentale Stärke des dualen Bildungssystems aus, dass die Unternehmen aus Eigeninteresse Lehrstellen schaffen, falls der Bedarf nach Nachwuchskräften gegeben ist und Kosten und Nutzen der Ausbildungstätigkeit stimmen. Insbesondere Kleinunternehmungen sind oftmals aus objektiven Gründen nicht in der Lage, Lernende entsprechend den Anforderungen auszubilden (fehlende personelle Kapazitäten und Ausbildungsvoraussetzungen, zu hohe Spezialisierung). Eine Abgabe in einen allgemeinen Berufsbildungsfonds käme einer Bestrafung gleich und kann nicht im Sinne der Wirtschaftsförderung sein.

2.1.2 "Loskauf" von der Bildung

Die Errichtung eines kantonalen Berufsbildungsfonds würde die Einführung einer neuen Abgabe auf Unternehmen im Kanton Schaffhausen bedingen. Statt zu einem vermehrten Engagement der Unternehmen in der Bildung könnte ein branchenübergreifender Fonds dazu führen, dass sich die heute der Bildung verpflichtet fühlenden Unternehmen von der Verantwortung, sich an der Ausbildung zu beteiligen, loskaufen würden mit dem Hinweis, dass sie für die entsprechenden Kosten bereits aufkämen. Im Ergebnis würden nicht mehr Lehrstellen entstehen. In jedem Fall aber würde die nicht einfache Motivationsarbeit, Nichtlehrbetriebe für die Ausbildung zu gewinnen, zusätzlich erschwert.

2.1.3 Giesskannenprinzip

Ein kantonaler Berufsbildungsfonds würde nach dem "Giesskannenprinzip" funktionieren. Unbesehen der je nach Region, Branche und Lehrbetrieb unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation, der unterschiedlichen Kosten-/Nutzenstruktur der Lehrlingsausbildung und der unterschiedlichen brancheneigenen Regelungen betreffend Ausbildungsförderung kämen alle ausbildenden Betriebe und Branchen in den Genuss der Fondsleistungen. Dies entspricht nicht dem Erfordernis eines effizienten Mitteleinsatzes.

2.1.4 Berufsbildungsfonds: Aufgabe der Wirtschaft

Wie oben dargelegt, hat der Bundesgesetzgeber die Aufgabe der Errichtung von Berufsbildungsfonds den Branchenverbänden zugewiesen. Diese Möglichkeit wird genutzt. Es gibt keine Veranlassung, diese Aufgabe kantonal zu übernehmen, umso weniger als die Verwaltung eines kantonalen Berufsbildungsfonds nicht über die Detailkenntnisse von Verantwortlichen eines Branchenfonds verfügen würde und schon gar nicht über die Nähe zu den Unternehmen, die nötig ist, um effiziente und effektive Lösungen zu finden. Zudem würde das Funktionieren von branchenbezogenen Berufsbildungsfonds gemäss Berufsbildungsgesetz ernsthaft in Frage gestellt.

2.1.5 Aufwendige Fondsverwaltung

Der Kanton müsste eine Fondsverwaltung aufbauen, welche ein grosses Kostenvolumen auslösen würde und eine höchst komplizierte Aufgabe zu erfüllen hätte (beispielsweise die Ausscheidung von Zahlungen in Branchenfonds nach BBG).

2.2 *Spezifische Beurteilung der Initiative*

Nebst den soeben angebrachten allgemeinen Bemerkungen zur vorliegenden Lehrstelleninitiative soll an dieser Stelle noch auf einige spezifische Punkte eingegangen werden:

Art. 3 (Ziele des Fonds)

lit. c: Mit der neuen Berufsbildungsgesetzgebung und der Neuausrichtung der Finanzierung der Berufsbildung durch den Bund stehen Mittel

für Innovationen in der Berufsbildung - auch auf kantonaler Ebene - zur Verfügung. So sehen Art. 54 BBG Beiträge des Bundes für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätssicherung und Art. 55 Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse vor. Dafür werden rund 10% des Bundesbeitrages an die Berufsbildung bereit gestellt. Mit diesen Beitragsleistungen ermöglicht der Bund die Finanzierung von Projekten zur Förderung der Berufsbildung in allen Belangen der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung. Auch der Kanton kann gemäss Art. 41 EGzBBG Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung und Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung fördern und die Anbietenden mit Beiträgen unterstützen.

Art. 4 (Leistungen des Fonds)

lit. a: Der Kanton Schaffhausen geht mit dem EGzBBG (Art. 37) bezüglich der Finanzierung der überbetrieblichen Kurse bereits einen Schritt weiter als der Grossteil der Kantone, indem neben dem interkantonal vereinbarten "Beitrag" ein zusätzlicher "Beitrag 2" an die überbetrieblichen Kurse vergütet wird. Das heisst, dass der Kanton Schaffhausen höhere Beiträge an die überbetrieblichen Kurse leistet, als dies interkantonal vereinbart wurde, und so die Betriebe zusätzlich von Ausbildungskosten entlastet.

lit. b: Den Betrieben entstehen keine Schulkosten für den Besuch der Berufsfachschulen. Schulgelder und Gebühren werden von den Lernenden gemäss der Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen vom 10. Juli 2007 erhoben.

lit. c: Die Kosten für Lehrabschlussprüfungen wurden für die Lehrbetriebe bereits stark reduziert, indem nur noch Verbrauchsmaterial und Raummiete verrechnet werden dürfen (vgl. Art. 49 Abs. 2 EGzBBG).

lit. d: Der Kanton übernimmt bereits heute für die obligatorischen fünftägigen Kurse für neue Berufsbildner in Lehrbetrieben einen Kostenanteil von ungefähr 40% (ungefähr Fr. 400.--). Die verbleibenden Kosten in der Höhe von Fr. 600.-- werden in Rechnung gestellt.

3. Gegenvorschlag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und Erwägungen sieht der Regierungsrat keine Veranlassung zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zur Initiative.

4. Weiteres Vorgehen

Die Volksinitiative wurde in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Für die weitere Behandlung bestehen - vorbehaltlich des Rückzugs der Initiative - gemäss Art. 30 Abs. 1 der Kantonsverfassung i.V.m. Art. 77 und Art. 78 des Wahlgesetzes vom 15. März 1904 (SHR 160.100) folgende Möglichkeiten:

- Der Kantonsrat beschliesst innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens (also bis 22. November 2007), ob er der Initiative zustimmt oder sie ablehnt oder ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen soll. Beschliesst er die Ablehnung, ist innert sechs Monaten die Volksabstimmung durchzuführen. Soll dem ausgearbeiteten Entwurf ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so ist die entsprechende Vorlage innerhalb von 18 Monaten auszuarbeiten und innerhalb weiterer sechs Monate vom Kantonsrat zu beraten.
- Beschliesst der Kantonsrat einen Gegenvorschlag, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,
 1. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe;
 2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe;
 3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls das Volk beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollte.

Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als angenommen, welche bei den ersten zwei Abstimmungsfragen mehr Ja-Stimmen erhalten hat.

Zusammenfassend erachtet es der Regierungsrat aufgrund der dargelegten Überlegungen als nicht zweckmässig und auch nicht als Aufgabe des Kantons, einen kantonalen Berufsbildungsfonds zu errichten.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das
Initiativbegehren "Schaffung eines Berufsbildungsfonds (Lehrstelleniniti-
ative)" den Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit dem An-
trag auf Ablehnung zu unterbreiten.*

Schaffhausen, 21. August 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach